

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1275/2014

Abteilung: Standesamt

Bearbeiter/in: Frank Scheid
Hartmut Jossé

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 55300

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	06.03.2014	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Neufassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2013 redaktionell anzupassen.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 13.12.2012 die aktuelle Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Dagegen hat die Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz e.G. im eigenen Namen und für ihr Mitglied Blumenhaus und Friedhofsgärtnerei Bauer in Speyer beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Datum vom 17.12.2013 Normenkontrollklage erhoben. Die Klage richtet sich gegen die Formulierung in der Satzung: „Folgende Grabstätten werden ... durch die Friedhofsverwaltung gepflegt“. Die Genossenschaft sieht hierin einen Verstoß gegen Artikel 12 Grundgesetz, da durch den Vorbehalt der Anlage und Pflege bestimmter Grabfelder und Grabarten die Berufsausübungsfreiheit des Klägers einschränkt werde.

Die Verwaltung hatte seinerzeit diese Formulierung bei folgenden Grabstätten gewählt:

- Rasengrabstätten
- Baumgrabstätte
- Baumhaingrabstätten
- Gartengrabstätten
- Urnengemeinschaftsgrabstätten.

Für die Anlage und Pflege von Rasengrabstätten bestand bisher kein freier Markt und nach Auskunft der Genossenschaft der Friedhofsgärtner besteht auch künftig kein Interesse privater Friedhofsgärtnereien an dieser Grabart.

Für die mit der aktuellen Friedhofssatzung erstmals geschaffenen Grabarten Baumgrabstätte, Baumhaingrabstätten, Gartengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorgaben, ohne die diese Grabarten nicht herzustellen und zu erhalten sind. Daher hatte die Verwaltung die Formulierung: „Folgende Grabstätten werden ... durch die Friedhofsverwaltung gepflegt“

gewählt. Diese Tätigkeiten sind nicht hoheitlicher Natur, sondern die Friedhofsverwaltung wird privatwirtschaftlich tätig und bewegt sich im Bereich des gemeindlichen Unternehmensrechts. Es war deshalb nie daran gedacht, private Friedhofsgärtnereibetriebe von der Anlage und Pflege dieser neuen Bestattungsformen auszuschließen. Vielmehr sollte hier zum Ausdruck kommen, dass der Nutzungsberechtigte diese Grabstätten im Hinblick auf die Gestaltungsvorgaben nicht selbst pflegen kann.

Die Verwaltung gesteht zu, dass mit der Formulierung „Folgende Grabstätten werden ... durch die Friedhofsverwaltung gepflegt“ der Eindruck entstehen kann, private Friedhofsgärtner sollen ausgeschlossen werden und schlägt folgende, in Gesprächen mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtner entwickelte Formulierung vor: „Die Grabstätten werden einheitlich gestaltet und gepflegt. Die eigene Grabanlage und Grabpflege durch den Nutzungsberechtigten ist bei diesen Grabarten nicht möglich.“

Außerdem werden zur Klarstellung aus der Friedhofsgebührensatzung alle Tatbestände entfernt, die nicht hoheitlicher Natur sind (Bestattungshoheitsverwaltung), sondern auch von privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen erbracht werden (Bestattungswirtschaftsbetrieb). Ferner waren bei einigen Gebührentatbeständen wegen buchhalterischer Belange geringe Korrekturen notwendig.

Anlagen:

Anlage 1: Friedhofssatzung

Anlage 2: Friedhofsgebührensatzung

Anlage 3: Preisübersicht für Sonderleistungen nach Ziffer 3 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung